

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**PROGNOST Systems GmbH (PSG)**

**Stand: 01.09.2005**

---

### § 1 Anwendbares Recht

1. Für alle Geschäftsvorgänge der PSG gilt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – deutsches Recht.
2. Für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Alle früheren Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit.
3. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Angebote, Preise und sonstigen Aussagen der PSG sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.
5. Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von PSG schriftlich, fernschriftlich, durch Auslieferung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt werden.
6. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 2 Software-Hardware-Systemnutzung

1. Soweit Software von PSG einzeln oder in Zusammenhang mit Systemlieferungen geliefert wird (Betriebssoftware, Anwendungsprogramme und Schriftdaten), ist Vertragsgegenstand die Lieferung und Überlassung der Programme auf Datenträger zum Zwecke der Nutzung durch den Kunden einschließlich Installationsanweisung und einer Beschreibung, die den Gebrauch der Programme ermöglicht. Diese Beschreibung kann auch Teil des Programms sein (z.B. in Form von Online-Hilfetexten). Die Beschreibung der Programme in Prospekten und ähnlichen Unterlagen ist nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.
2. PSG ist Inhaberin bzw. Verfügungsberechtigte über sämtliche Urheber-, Namens-, Patent- und Schutzrechte sowie nicht schutzrechtsfähige Verfahrenstechniken, die an den PROGNOST-Systemen und -Programmen bestehen.
3. PSG gewährt dem Kunden eine einfache, nicht ausschließliche und nur mit einer ausdrücklichen vorherigen, schriftlichen Zustimmung übertragbare Lizenz zur Benutzung des Systems für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer einzigen Zentraleinheit. Der Einsatz der Visualisierungssoftware in einem Netzwerk oder auf einer Computeranlage, deren Zentraleinheit die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Anwender ermöglicht, ist nur gestattet, wenn ausdrücklich eine Netzwerklizenz oder eine Mehrplatzlizenz vereinbart ist, und zwar nur für die im Vertrag genannten Mitarbeiter bzw. die im Vertrag genannten Arbeitsplätze. Bei einem Anschluß von mehr Messketten, zu überwachenden Maschinen oder Arbeitsplätzen (Visualisierungslizenzen) als in der Lizenzvereinbarung vorgesehen, ist eine ergänzende Lizenzvereinbarung erforderlich.
4. Die Lizenz und ggf. die Pflegegebühr bei Serviceverträgen für das erste Vertragsjahr, sind mit Übergabe der Programme und Rechnungsstellung fällig. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts. Von der Fälligkeit an bis zur vertragsgemäßen Zahlung ist PSG berechtigt, dem Kunden die Nutzung zu untersagen und die Löschung aller Datenträger zu verlangen, auf denen sich die Programme und damit erstellte Daten befinden. Es ist PSG ausdrücklich gestattet, sich zur Sicherung dieser Rechte sowie zur Sicherung der Lizenzbeschränkung programmtechnischer Mittel - wie z.B. einer Programmsperre - zu bedienen.  
Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Lizenz zeitlich unbeschränkt.  
Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist ausgeschlossen.
5. Der Kunde ist nur berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Zentraleinheit oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung des Herstellers in gleicher Weise tragen wie die von PSG gelieferten Originalkopien. Im Falle einer Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien an PSG zurückzugeben bzw. zu löschen. Der Kunde hat PSG schriftlich zu bestätigen, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.  
Der Kunde verpflichtet sich, die Programme einschließlich etwaiger Ergänzungen und Verbesserungen nur entsprechend dem Vertragszweck und im Rahmen der gewährten Lizenz zu benutzen und sie nicht unbefugt Dritten zugänglich zu machen, sei es mittelbar oder unmittelbar. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird hiermit eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen der insgesamt vereinbarten Lizenzgebühr vereinbart, und zwar auch für den Fall, daß nur Teile der Programme unberechtigt an Dritte überlassen wurden. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs und eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs wird hierdurch nicht berührt.
7. Der Kunde steht dafür ein, daß er die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auch mit seinen Mitarbeitern sowie Dritten, bei denen das Programm befugt eingesetzt wird, vereinbaren wird. Die Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

8. Soweit die gelieferten Programme Standardprogramme sind, kann PSG nicht gewährleisten, daß das Lizenzprogramm den spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht.

### § 3 Softwareänderungen

Aus technischen Gründen sinnvolle oder unwesentliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder Vertragsabschluß sind vorbehalten.

### § 4 Dienstleistungen / Beratungsleistungen

1. Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, erfolgen auf Basis schriftlicher Angebote bzw. Aufträge. PSG ist berechtigt, sich zur Durchführung sachverständiger Personen zu bedienen.
2. Basis unserer Dienstleistungen und Beratungsleistungen sind anerkannte Normen und Richtlinien sowie – insbesondere bei der Beurteilung von Maschinenzuständen auf Basis messtechnisch ermittelter Daten – Erfahrungswerte.
3. Der Kunde hat alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden oder von Dritten gelieferten Daten werden von uns auf Plausibilität geprüft, ohne für die Richtigkeit der Daten eine Gewähr zu übernehmen.
4. PSG verpflichtet sich, über alle Informationen mit vertraulichem Charakter, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und diese nicht ohne das Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus.
5. Der Kunde wird die im Rahmen des Auftrages von PSG erstellten Berichte, Pläne, Kalkulationen, Zeichnungen, Berechnungen und dgl. nur für die im Rahmen des Auftrages vereinbarten Zwecke verwenden und nicht ohne schriftliche Genehmigung der PSG (auch nicht auszugsweise) an Dritte weitergeben oder publizieren. Etwaige Urheberrechte der PSG an diesen Arbeitsergebnissen bleiben hiervor unberührt. Nur Dokumente mit Originalunterschrift sind bindend.
6. PSG bietet Gewähr für ihre vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen, die sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu vertreten hat. Gewährleistungsansprüche für Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen können nur in Form von Nachbesserungen geltend gemacht werden.
7. PSG haftet für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden ausschließlich im Rahmen einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

### § 5 Liefertermin

1. Innerhalb eines vereinbarten Lieferzeitraums erfolgt die Lieferung nach Wahl durch PSG.
2. PSG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Diese gelten als jeweils selbständige Lieferung bzw. Leistung und sind auf Anforderung gesondert zu bezahlen. Wird die Bezahlung einer Teillieferung oder Teilleistung verzögert, so kann PSG die weitere Lieferung oder Leistung aussetzen.
3. Lieferverzug tritt bei Überschreitung der Lieferfrist erst dann ein, wenn eine nach Ablauf der Lieferzeit gesetzte angemessene Nachfrist des Kunden verstrichen ist, es sei denn, daß ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart war. Im übrigen steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung zu (§ 323 BGB); weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz gem. § 281 BGB sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderliche Installationen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Durch Verzögerungen hierbei, die von PSG nicht zu vertreten sind, kann PSG eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

### § 6 Gewährleistung

1. Der Kunde hat das ihm überlassene System nach Installation unverzüglich durch Testläufe zu prüfen. Stellen sich dabei oder später Fehler heraus, so können Ansprüche aufgrund von Programmfehlern nur geltend gemacht werden, wenn der Fehler plausibel und reproduzierbar ist und genau beschrieben wird, und zwar einschließlich der genauen Bediensituation vor allem vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt be- oder verarbeiteten Daten. PSG ist berechtigt zu verlangen, daß der Kunde diese Daten PSG zur Verfügung stellt.
2. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Nach Fristablauf entfällt jede Gewährleistung für offensichtliche Mängel.
3. Fehler, die durch fehlerhafte Daten, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung durch den Kunden, Mißachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung sowie durch andere, von PSG nicht zu vertretende Gründe nach Ablieferung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge beschränkt sich das Recht des Kunden auf einen Nacherfüllungsanspruch. Lehnt PSG die Nacherfüllung ab oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche binnen angemessener Frist fehl, so kann der Kunde zurücktreten oder Minderung verlangen.
5. PSG ist nicht ersatzpflichtig für irgendwelche Schäden, die aufgrund der Benutzung eines PSG-Produktes oder Unfähigkeit, ein PSG-Produkt zu verwenden, entstehen, selbst wenn PSG von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von PSG zurückzuführen.
6. Zur Vornahme der Ersatzlieferung hat der Kunde PSG die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und im Rahmen des Zumutbaren auch notwendig werdende Vorrichtungen sowie repräsentative Testdaten zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist bekannt, daß die Fehlerbeseitigung insbesondere bei Individualprogrammen infolge Fehleranalyse und Tests längere Zeit in Anspruch nehmen kann.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von PSG selbst oder durch Dritte unsachgemäße Ergänzungen oder Änderungen an den gelieferten Systemkomponenten, Programmen oder Daten vornimmt, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist, wofür der Kunde die Beweislast trägt.
8. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Beanstandung oder das Gewährleistungsverlangen des Kunden unberechtigt war, so gehen auch bei Bestehen eines Wartungsvertrages alle dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Kunden.
9. Die von PSG gelieferten Systeme und Programme entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen für das Ausland bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
10. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für alle Systemkomponenten (Sensorik, Datenerfassung und -verarbeitung, Systemhardware und Systemsoftware), beginnend mit der Lieferbereitstellung ab Werk. Für einzeln gelieferte System- bzw. Programmteile gelten getrennte Gewährleistungsfristen. Durch die Mängelbeseitigung mittels Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird keine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt. Die mit dem Ausfall eventuell defekter Komponenten verbundenen Personalkosten sowie Nebenkosten werden nach Beleg bzw. nach Aufwand berechnet.

## § 7 Einweisung / Schulung

Die Einarbeitung in die Software (Schulung) ist nicht mit der Lizenzgebühr abgegolten, sondern erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung zu den vereinbarten Kostensätzen, bei denen Reisezeit und Programminstallation Bestandteile der Einarbeitung und damit kostenpflichtig sind.

## § 8 Softwarepflege und -wartung

1. Gegenstand der Software-Pflegevereinbarung sind die im Servicevertrag beschriebenen Programme. Für diese werden im Rahmen dieser Vereinbarungen gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen durch PSG erbracht:
  - Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist in der zu wartenden Software und den durch PSG zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen.
  - Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen u.ä., die einen Einfluß auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben. Ebenso die Erstellung und Zurverfügungstellung von
  - Zusatzprogrammen, wenn sie durch diese Änderungen erforderlich werden. Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen unserer programmtechnischen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntmachung der Gesetzesänderungen.
  - Aktualisierung nach den allgemein gültigen Anforderungen des Marktes, z.B. Anpassungen an neue Betriebssystem-Release-Stufen, neue periphere Einheiten o.ä.
  - Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört wurden.
  - Telefonische Beratungsbereitschaft nach Gesprächsübermittlung durch den Anwender an fünf Werktagen der Woche zu den durch uns festgelegten Uhrzeiten.
  - Bereitstellung von Beratungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software.
  - Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte nachträgliche Einarbeitung sowie Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlußprogrammierungen. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen.
2. Voraussetzungen für die Wartung der Software:
  - Der Anwender erhält jeweils die neueste Fassung der Software, die Gegenstand des Service-Vertrages ist. Nur diese neueste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei uns üblichen Arbeitszeit gewartet. PSG ist berechtigt, Wartungsleistungen durch Dritte durchführen zu lassen.
  - Auf Verlangen des PSG-Personals hat der Anwender auf seine Kosten ausreichende Räume und die Hardware des Anwenders in seinen Räumen in ausreichender Zeit zur Verfügung zu stellen.
3. Gewährleistungen aus dem Software-Pflegevertrag:
  - PSG übernimmt für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewähr, daß die Software, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt.

- Kommt PSG den Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nach, so kann der Anwender nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, diesen Vertrag fristlos kündigen. Andere und/oder weitergehende Ansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Folgeschäden gegenüber uns, sind ausgeschlossen.
- 4. Die Vereinbarung zur Pflege der umseitig genannten Software läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Bezugs- bzw. Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5. Die Preise für die Software-Pflege ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der PSG; sie werden jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Bezugs- bzw. Vertragszeitraums berechnet. Sie sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.  
Folgende Leistungen sind weder mit der Einmallingenzgebühr für Software noch mit den Vergütungen für Software-Pflege abgegolten und werden somit berechnet:
  - Materialkosten
  - Datenträger
  - Handbuchnachlieferungen
  - Erstellen der Programmträger
  - Kosten der Lieferung
  - Installationskosten, falls Installationen nicht vom Kunden vorgenommen werden.

### § 9 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Euro. Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz im Sinne der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Als Zahlungsbedingung ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Abreden "netto Kasse" vereinbart. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen oder wegen Gegenansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 10 Haftung

1. Für Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet PSG nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Eine Haftung wegen positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß PSG wesentliche Vertragspflichten verletzt hat.
3. Eine Haftung aus sonstigen Rechtsgründen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für mittelbare bzw. Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust, ausgeschlossen.
4. Ist die Haftung von PSG nicht ausgeschlossen, so ist sie in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 10.000 EUR begrenzt.
5. Für Schäden, für die PSG nach den gesetzlichen Vorschriften haften muss, besteht eine Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung. PSG verpflichtet sich, mindestens den bei Vertragsschluß bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten und erteilt auf Wunsch über den Umfang des Versicherungsschutzes Auskunft.

### § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Rheine.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Rheine. PSG ist nach eigener Wahl auch berechtigt, Klagen am Sitz des Kunden zu führen.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt an ihre Stelle eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.

### § 12 Datenspeicherung

Der Kunde erklärt mit der Auftragserteilung sein Einverständnis, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, bei PSG gespeichert werden (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).